



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

# Novellierung TKG 2021

## Teil 5 TKG – Informationen über Infrastruktur und Netzausbau



## Teil 5 TKG: §§ 78 ff Informationen über Infrastruktur und Netzausbau

### Bislang:

#### Breitbandatlas („BBA“):

- Darstellung der Breitbandverfügbarkeit in Deutschland
- gesetzlich nicht geregelt
- Serviceleistung des BMVI (durch externen Dienstleister)

#### Infrastrukturatlas („ISA“)

- Darstellung von für TK-Zwecke mitnutzbaren Infrastrukturen einschließlich Baustellen („Baustellenatlas“)
- gesetzliche Grundlage: § 77a TKG a.F.
- Aufgabe „ISA“ im TKG a.F. der BNetzA zugewiesen

#### Mobilfunkvorausschau (seit Ende 2019 im TKG a.F. angelegt):

- Vorausschau des Ausbaus von Mobilfunknetzen
- gesetzliche Grundlage: §§ 77q, 77r TKG a.F. + Mobilfunknetzvorausschauverordnung (MfnvV)

### Künftig:

#### Datenportal („GIS-Tool“) - § 78 n.F. mit Informationen über:

- Infrastruktur (neu: inklusive für „small cells“ geeignete Infrastrukturen) - § 79 n.F.
- Breitbandausbau - §§ 80, 203 Absatz 4 n.F.
- künftigen Netzausbau (Mobilfunk und – optional – Festnetz) - §§ 81, 203 Absatz 4 n.F.
- Baustellen - § 82 n.F.
- Liegenschaften (Bund, Länder, Kommunen) - § 83 n.F.

#### Aufgabe Errichtung und Führung des Datenportals:

- im TKG n.F. dem BMVI zugewiesen - § 78 n.F.
- BMVI kann die Aufgaben ganz oder teilweise delegieren an Behörden (BMVI-Geschäftsbereich oder Behörden unter BMVI-Fachaufsicht) einschließlich Beliehener



## Teil 5 TKG: §§ 78 ff Informationen über Infrastruktur und Netzausbau

### Weitere Neuerungen in Teil 5 TKG

- Verordnungsermächtigung - § 86 n.F.: BMVI kann im Einvernehmen mit BMWi und mit Zustimmung des BR bestimmen: Form, technisches Format, Detailgrad (z.B. hinsichtlich Lage und technischer Gegebenheiten) der Informationen, die für das Datenportal bereitzustellen sind
- Gebiete mit Ausbaufizit - § 84 n.F.: „kann“-Regelung - auch dies verpflichtend umzusetzende Regelung aus dem EU-Kodex (Art. 22 Richtlinie 2018/1972); die EU-Regelung berücksichtigt jedoch nicht, dass in Deutschland im Förderkontext bereits das etablierte Element der – lokal begrenzten – Markterkundungsverfahren besteht, so dass in Deutschland voraussichtlich kein praxisrelevanter Anwendungsbereich für die Regelung entstehen wird
- Veröffentlichung und Weitergabe von Informationen - § 85 n.F.: verpflichtend umzusetzende Regelung aus Art. 22 des Kodex: Weitergabe von Informationen unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen



## Teil 5 TKG: §§ 78 ff Informationen über Infrastruktur und Netzausbau

### Umsetzungsaspekte

- Rollen / Aufgabenverteilung BMVI – BNetzA – MIG
- Inhalte für eine Rechtsverordnung auf Grundlage des § 86 TKG n.F. (Form, technisches Format, Detailgrad der für das Datenportal bereitzustellenden Informationen)
- Verwendungsmöglichkeiten der bereitgestellten Informationen für Aufgaben der BNetzA
- ...
- ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

Referat DG 13  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)